

UN BASIS-INFORMATIONEN 42

Die Europäische Union und die Vereinten Nationen

Seit dem Ende des Kalten Krieges hat sich die internationale Akteurslandschaft um zahlreiche Mitspieler erweitert. Neben den Vereinten Nationen und der NATO betreten immer mehr regionale Bündnisse die globale Bühne. Eine solche Regionalorganisation ist die Europäische Union (EU). Sie beanspruchte für sich nach dem Fall der Berliner Mauer und dem Ende der sicherheitspolitischen Abhängigkeit von ihrem transatlantischen Partner eine neue Rolle in der Welt. Regionalorganisationen können in den Vereinten Nationen zwar nicht Mitglied werden, aber als „Ständige Beobachter“ an den Sitzungen der Generalversammlung teilnehmen. Seit Anfang Mai 2011 hat die EU das Privileg eines Ständigen Beobachters mit einem erweiterten Rederecht – als bislang einzige regionale Organisation bei den Vereinten Nationen.

Das Gewicht der EU in den UN

Mit ihren 27 Mitgliedern stellt die EU zahlenmäßig weniger als ein Achtel aller UN-Mitglieder. Ihre Beiträge zum ordentlichen Haushalt der UN liegen aber bei nahezu 40 Prozent (Stand 2010). Von den fünf ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats sind zwei – Frankreich und Großbritannien – auch EU-Mitglieder. Neben den ständigen Mitgliedern haben zwei bis drei weitere EU-Staaten für zwei Jahre nichtständige Sitze im Rat inne. Sie gehören der Regionalgruppe¹ der „Westeuropäischen und anderen Staaten“ sowie der „Osteuropäischen Staaten“ an. Die weiteren europäischen Staaten, die nicht gleichzeitig Mitglied der EU sind, etwa Norwegen, schließen sich zumeist der Position der EU an, so dass die EU-Interessen von fast einem Sechstel aller UN-Staaten vertreten werden. Damit gehört die Europäische Union zu den einflussreichsten Regionalorganisationen innerhalb der UN.¹ Zu keiner der anderen Regionalorganisationen, wie z.B. der Afrikanischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), haben die Vereinten Nationen so enge institutionelle Beziehungen wie zur Europäischen Union.

Institutionelle Beziehungen

Als „regionale Abmachung“ (so bezeichnet die UN-Charta Regionalorganisationen) war die frühere Europäische Gemein-



UN-Generalsekretär Ban Ki-moon und EU-Parlamentspräsident Jerzy Buzek.

UN-Foto / Jenny Rocket

Inhalt

Das Gewicht der EU in den UN	1
Institutionelle Beziehungen	1
Bekanntnis zum Multilateralismus	2
Neue Strukturen und Kompetenzen	2
EU-Stimmverhalten in den UN	3
EU als Akteur im UN-System	4
Verschiedene Formen der Beteiligung	4
Zusammenarbeit im Bereich der Friedenssicherung	4
Kooperation bei der Entwicklungszusammenarbeit	5
Klimaschutz: EU als Vorreiter	6
EU-Menschenrechtspolitik in den UN	7
EU-Sitz im Sicherheitsrat?	7
Diverse Formen der Vertretung	8

Die Europäische Union

Im Jahr 1952 als Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit sechs Mitgliedern gegründet, hat sich die Europäische Union auf einen inhaltlich umfassenden Staatenverbund mit nunmehr 27 Mitgliedstaaten erweitert. Sie beschäftigt sich mit einer großen Spannweite an Politikfeldern, z.B. Wirtschaftspolitik, Handelspolitik, Entwicklungspolitik, Umweltpolitik, Strukturpolitik und Außenpolitik. Seit mehr als zehn Jahren kann die EU auch im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik handeln. Das politische System der EU beinhaltet zwischenstaatliche und supranationale Elemente. Im Europäischen Rat und im Rat der Europäischen Union wird das intergouvernementale Element widerspiegelt. Das Europäische Parlament (EP) und die Kommission sind supranationale Gremien.

Die wichtigsten Institutionen der EU

Im **Europäischen Rat** und im **Rat der Europäischen Union** – auch Ministerrat genannt – sind die nationalen Regierungen vertreten. Der Europäische Rat besteht aus den 27 Staats- und Regierungschefs, während sich im Ministerrat die Fachminister aus den Mitgliedstaaten zusammenfinden. Der Europäische Rat legt die allgemeinen politischen Ziele und Prioritäten der EU fest und trifft sich zweimal pro Halbjahr.

Das **Europäische Parlament** ist die direkt gewählte Vertretung der EU-Bürger. Die Zahl der Abgeordneten pro Mitgliedstaat bezieht sich auf die jeweilige Einwohnerzahl, ist aber nicht direkt proportional; in größeren EU-Staaten vertreten die Abgeordneten mehr Bürger als in kleineren (degressive Proportionalität).

Auch die **Europäische Kommission** als ausführendes Organ der EU ist genuin europäisch, arbeitet also supranational. Sie setzt sich aus 27 Kommissaren zusammen, ein/e Kommissar/in wird pro Mitgliedstaat vorgeschlagen. Die Kommission gilt als „Hüterin der Verträge“. Neben der Überwachung der Umsetzung der Verträge ist sie auch dafür zuständig, die Beschlüsse des Parlaments und des Rates umzusetzen. Zudem hat die Kommission das ausschließliche Initiativrecht für Gesetzesvorschläge.

Auch der **Europäische Gerichtshof** ist überstaatlich aufgebaut. Er dient als „Wächter der Verträge“. Er besteht aus jeweils einem Richter pro Mitgliedstaat. Seine Aufgabe besteht in erster Linie darin sicherzustellen, dass die Verträge der EU in allen Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise ausgelegt und angewandt werden. Er entscheidet auch Rechtsstreitigkeiten zwischen EU-Organen, EU-Mitgliedstaaten oder Privatpersonen der EU.

schaft (EG) bereits seit 1964 in New York vertreten. Die Präsenz der EG begann mit einem Büro der Europäischen Kommission, die 1974 in die offizielle Delegation der Kommission der EG (ab 1994: Delegation der Europäischen Kommission) bei den Vereinten Nationen umgewandelt wurde. Damit war die damalige Europäische Gemeinschaft die erste internationale Organisation, die einen Beobachterstatus erhielt (Resolution 3208 der Generalversammlung). Mit dem Vertrag von Lissabon im Jahr 2009 bekam die Europäische Union eine neue Grundlage. Der Union wird seitdem die Rechtspersönlichkeit zugesprochen, die zuvor nur bei der Europäischen Gemeinschaft und deren Vertretung – und damit bei der EU-Kommission – lag. Die bisherige EU-Delegation ist seither die offizielle Delegation der Europäischen Union bei den Vereinten Nationen in New York und bei den Vertretungen an den UN-Sitzen in Genf, Nairobi, Paris, Rom und Wien.

Zusätzlich zu diesen Vertretungen der EU bei den UN unterhalten beide Organisationen Verbindungsbüros, die der Pflege der institutionellen Beziehungen dienen. Am UN-Amtssitz in New York finden regelmäßig Treffen zwischen Vertretern der UN und der EU statt. Der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission haben mit „desk-to-desk dialogues“, also Gesprächen auf der Arbeitsebene, ein regelmäßiges Gesprächsformat mit der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten, mit UN-Sonderbeauftragten oder Koordinatoren in Krisengebieten.

Im Brüssel sind 24 Einrichtungen der Vereinten Nationen mit Büros vertreten. Im Jahr 2009 eröffnete beispielsweise das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte ein Regionalbüro. Zur Bündelung der UN-Interessen in Brüssel sowie zur Verbesserung der Zusammenarbeit dient das Büro des UN-Entwicklungsprogramms (UNDP). Dessen Direktor ist gleichzeitig Beauftragter des UN-Generalsekretärs. Dieses offizielle „UN House“ in Brüssel soll die Kooperation mit der Europäischen Union erleichtern. Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments können sich z.B. mit Anfragen an dieses Büro wenden. Gleichzeitig findet auch ein regelmäßiger Austausch von Arbeitsdokumenten zwischen der EU und dem „UN House“ statt.

Seit dem Jahr 2004 existiert im Europäischen Parlament eine EU-UN-Arbeitsgruppe, die in engem Austausch mit

UN-Mitarbeitern steht und jährlich die UN-Generalversammlung und andere UN-Organe in New York besucht. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, die Beratungen und Beschlüsse des Auswärtigen Ausschusses des Parlaments im Hinblick auf UN-Fragen vorzubereiten. Dazu trifft sich die Parlamentariergruppe aus verschiedenen, mit UN-Themen befassten Ausschüssen, ca. einmal pro Monat und tauscht sich mit hochrangigen Mitarbeitern aus Praxis und Verwaltung verschiedener UN-Organisationen, wie UNEP, UNAIDS, OCHA, UNRWA, aus. Die Arbeitsgruppe begleitet das Auftreten der Europäischen Kommission bzw. der EU bei der UN-Generalversammlung kritisch aus Sicht des Parlaments.

Bekenntnis zum Multilateralismus

Die Europäische Union sieht sich selbst in einer engen Verbindung zu den Vereinten Nationen. So wird es auch in der im Jahr 2003 veröffentlichten Europäischen Sicherheitsstrategie formuliert: „Wir sind der Wahrung und Weiterentwicklung des Völkerrechts verpflichtet. Die Charta der Vereinten Nationen bildet den grundlegenden Rahmen für die internationalen Beziehungen.“

Das Prinzip des Multilateralismus steht für die Europäische Union damit an vorderster Stelle. Auch im Vertrag von Lissabon wird auf diese Verpflichtung verwiesen und die „Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“ betont.

Neue Strukturen und Kompetenzen

Das Verhältnis der Europäischen Union zu den Vereinten Nationen ist ein sehr enges. Gemäß Artikel 34 des Vertrags von Lissabon sind die einzelnen Mitgliedstaaten angehalten, ihr Handeln in internationalen Organisationen – und damit den Vereinten Nationen – zu koordinieren und stets für die Standpunkte der Union einzutreten. Die europäischen Mitglieder im Sicherheitsrat sollen sich untereinander abstimmen und die Mitglieder der EU, die dort nicht vertreten sind, über die Geschehnisse im Rat informieren. Wenn es im Sicherheitsrat um Themen geht, die die Europäische Union selbst betreffen, kann der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik der EU, im Namen

der Europäischen Union und anstelle der ebenfalls anwesenden EU-Mitglieder sprechen.

Besonders Letzteres ist für das einheitliche Auftreten der EU innerhalb der Vereinten Nationen von herausragender Bedeutung. Bis zum Vertrag von Lissabon war die EU gemäß dem Maastrichter Vertrag in zwei „Kompetenzbereiche“ aufgeteilt. Zum einen gab es die vergemeinschafteten Bereiche der EG: Das waren diejenigen, in denen die Gemeinschaft nach außen, vertreten durch die Europäische Kommission, weitgehend eigenständige Verhandlungskompetenz besaß und als Organisation auftreten konnte.

Zum anderen lagen die Politikbereiche der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten. Dies führte dazu, dass die EU vom jeweiligen Präsidenten des Europäischen Rates vertreten wurde. Diese Präsidentschaft rotierte halbjährlich, so dass eine Kontinuität der Positionen und Ansprechpartner nicht gewährleistet war. Der Vertrag von Lissabon hat nun den bereits existierenden Posten des Hohen Vertreters für die GASP mit mehr Kompetenzen versehen: Die Britin Catherine Ashton ist nun sowohl die **Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik** der EU sowie Vizepräsidentin der Europäischen Kommission. Damit ist sie inhaltlich auch für die stark wirtschaftlich geprägten Bereiche der Außenbeziehungen (etwa die Entwicklungszusammenarbeit) zuständig. Bedeutsam für die Vertretung der EU in den UN ist dies deswegen, weil mit Ashton nun eine einzelne Person für die Interessen der EU in den Vereinten Nationen sprechen kann, wenn sie von den EU-Mitgliedstaaten dazu autorisiert wurde. Sie koordiniert das Handeln der einzelnen Mitgliedstaaten und vertritt die Belange der EU, wenn nötig, auch im UN-Sicherheitsrat.

Gemeinsam mit der nun erfolgten Zuweisung einer Rechtspersönlichkeit an die gesamte EU kann dieser neue Posten dafür sorgen, dass die Europäische Union in den Vereinten Nationen als einheitlicher Akteur und damit auch als eine stärkere Stimme wahrgenommen wird. Zusätzlich wurde mit dem Vertrag von Lissabon der **Europäische Auswärtige Dienst (EAD)** eingeführt, der Ashton untersteht. Er soll die Hohe Vertreterin administrativ und inhaltlich unterstützen und damit für ein kohärenteres Auftreten der EU in internationalen Organisationen sorgen. Die Dip-



Catherine Ashton, Hohe EU-Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik, spricht vor der UN-Generalversammlung über die Umsetzung der Strategie für nachhaltige Entwicklung zugunsten von kleinen Inselentwicklungsstaaten am 24.9.2010. UN Foto / Rick Bajornas

lomaten des EAD stellen auch die Delegation der EU bei den UN in New York und in den übrigen UN-Sitzstaaten. Die UN-Politik der Europäischen Union wird im **Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK)** erarbeitet. Dort formuliert eine **Arbeitsgruppe für die Beziehungen zu den Vereinten Nationen (CONUN)** gemeinsame Positionen der EU-Mitgliedstaaten. CONUN tritt monatlich zusammen und diskutiert aktuelle UN-Themen und gemeinsame Positionen für Treffen der Generalversammlung. Zu beratende Politikfelder sind unter anderem Frieden und Sicherheit, Entwicklungszusammenarbeit und Völkerrecht. Nach Artikel 38 des Vertrags von Lissabon verfolgt das PSK die internationale Lage und trägt auf Aufforderung des Rates bzw. der Hohen Vertreterin oder aus eigener Initiative Stellungnahmen vor. Darüber hinaus ist das Komitee für die Überwachung vereinbarter Maßnahmen und Strategien verantwortlich.

EU-Stimmverhalten in den UN

Festzuhalten ist jedoch, dass diese Kohärenz zwar in Abkommen und Verträgen verankert ist, die Praxis bisher jedoch häufig anders aussieht. Während das Abstimmungsverhalten der EU-Mitglieder in der Generalversammlung einen hohen Grad an Übereinstimmung aufweist (bei fast 95 Prozent aller Abstimmungen gab es in der Vergangenheit eine einheitliche Position

der EU-Staaten), stellt sich die Situation im Sicherheitsrat anders dar. Entsprechend der vertraglichen Regelungen sollte man annehmen, dass auch hier eine einheitliche Stimmabgabe erfolgt. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Ein Beispiel hierfür war die Irak-Krise im Frühjahr 2003. Sie sorgte nicht nur in der Weltgemeinschaft, sondern auch innerhalb der Europäischen Union für deutliche und öffentlich ausgetragene Meinungsunterschiede. Mit dem „Brief der Acht“ stellten sich gleich zu Beginn der Krise die Regierungschefs von Dänemark, Großbritannien, Italien, Spanien, Polen, Portugal, Tschechien und Ungarn hinter die US-amerikanische Politik, die militärische Sanktionen durch den UN-Sicherheitsrat gegen Irak forderte. Dies geschah, bevor sich eine einheitliche EU-Position hatte bilden können. Deutschland und Frankreich wiederum stellten sich gegen die Position der USA und Großbritanniens. Der Riss ging quer durch die EU.

Generell ist festzustellen, dass die Vorgabe der einheitlichen Stimmabgabe der EU-Staaten bei politisch besonders umstrittenen Themen häufig nicht eingehalten wird. Beispiele sind, neben der oben genannten Irak-Krise, die am 17. März 2011 beschlossene Resolution des Sicherheitsrats zum Schutz der libyschen Zivilbevölkerung vor Menschenrechtsverbrechen des Gaddafi-Regimes sowie die Themen Nahost, Abrüstung und weitere Fragen, die direkt oder indirekt die nationale Sicherheit betreffen können.

EU als Akteur im UN-System

Die UN-Charta kennt nur Staaten als Mitglieder. Dennoch hat sich neben der Mitgliedschaft der EU-Staaten über die Jahre hinweg auch eine besondere Beteiligung der Organisation „EU“ in den UN entwickelt. Wie stark diese Beteiligung ausfällt, hängt immer noch von den Mitgliedstaaten und ihrer Bereitschaft ab, ihre eigene nationale Vertretung zurückzustellen. Ähnlich wie beim nicht immer einheitlichen Abstimmungsverhalten bei besonders strittigen Themen im Sicherheitsrat sind sie auch hier bemüht, ihre eigene Kompetenz nicht zu ihrem Nachteil abzugeben.

Verschiedene Formen der Beteiligung

Grundsätzlich hat die EU, wie auch andere regionale Bündnisse, einen „Beobachterstatus“. Dies gilt zum Beispiel für die Generalversammlung sowie für die meisten Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen. Dies bedeutet, dass die EU an den Versammlungen teilnehmen darf und auch ein Rederecht besitzt. Dieses Rederecht vor der Generalversammlung wurde im Mai 2011 noch erweitert, indem sie sich nun direkt in die Debatten einschalten darf und nicht erst bis zum Schluss warten muss – ein Sonderrecht, das die EU als bislang einzige unter den Regionalorganisationen mit Beobachterstatus genießt. Sie darf aber nicht abstimmen. Dieses Recht ist den nationalen Regierungen der EU-Staaten vorbehalten. Das Stimmrecht hat die EU in einer noch weitgehend seltenen Statusform in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO): Hier ist die EU (damals noch EG) seit Anfang der 1990er Jahre vollwertiges Mitglied neben den EU-Mitgliedstaaten. Das Stimmrecht richtet sich bei den Abstimmungen nach dem Thema, über das entschieden wird: Wenn es sich um einen Bereich handelt, der vergemeinschaftet ist, wie z. B. Entwicklungspolitik, spricht die EU und stimmt auch ab. Dabei verfügt sie nicht über eine einzelne Stimme, sondern über eine Stimme pro in der FAO vertretenem EU-Staat. In den anderen Bereichen, die die nationale Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten berühren, stimmen die Staaten einzeln und für sich ab. Dies betrifft beispielsweise die Migrationspolitik. Nach gleichem Abstimmungsmuster arbeiten andere untergeordnete Gremien,

EU-Missionen als Stand-by force für UN-Einsätze

Ein Beispiel für die Zusammenarbeit von EU und UN im Bereich der Friedenssicherung ist die Mission EUFOR (European Union Force) RD Congo, die in der zweiten Jahreshälfte 2006 durchgeführt wurde. Anlässlich der bevorstehenden Präsidentschaftswahlen in der Demokratischen Republik Kongo bat der damalige Untergeneralsekretär für Friedenssicherungsmaßnahmen Jean-Marie Guéhenno die Europäische Union um Unterstützung zur Absicherung dieser Wahlen. Die dort bereits seit 1999 stationierte Mission MONUC (heute MONUSCO) verfügte nicht über genügend Personal, um im Fall von Unruhen die Durchführung der Wahlen zu garantieren. Unter deutscher Führung wurde daher im Juni 2006 die militärische EU-Operation EUFOR RD Congo als „stand-by force“, also zusätzlich zu der bestehenden UN-Mission, entsandt. Sie sollte mit knapp 2000 Soldaten für einen Zeitraum von fünf Monaten dieses Mandat erfüllen. Während dieser Zeit kam es zu keinen größeren Ausschreitungen, und die Wahlen fanden weitgehend friedlich statt. Auch wenn die Bilanz hinsichtlich der Mandatserfüllung für diese Kooperation positiv ausfällt, ist mehrheitlich Kritik an dem EU-Einsatz in Kongo geäußert worden. Der Einsatz war zu kurz – zum Zeitpunkt des Abzugs der EUFOR war der neu gewählte Präsident noch nicht in sein Amt eingeführt. Eventuelle Unruhestifter hätten nicht mehr – oder nur außerhalb des Mandats – mit Hilfe der EU-Truppen in Schach gehalten werden können. Des Weiteren änderte die Stationierung der EUFOR nichts an der schlechten Ausstattungssituation der UN-Mission: Sämtliche Ressourcen wurden nach Beendigung der EU-Operation wieder abgezogen. Eine punktuelle Unterstützung kann im Fall einer zeitlich begrenzten Zusatzaufgabe sinnvoll sein; für den langfristigen Erfolg der chronisch unterbesetzten und zum Teil überforderten Friedensmissionen der UN reicht dies nicht aus.

wie die Codex-Alimentarius-Kommission von Weltgesundheitsorganisation (WHO) und FAO, die sich mit internationalen Lebensmittelstandards befasst. Diese Beispiele können, bei allen zu beachtenden nationalen Hürden, wegweisend sein. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon, die es der EU ermöglichen, kohärenter in den UN aufzutreten.

Die EU beteiligt sich aber nicht nur an den meisten Organisationen des UN-Systems, sondern auch an vielen internationalen Konferenzen. Sie nimmt daran vollberechtigt neben ihren Mitgliedstaaten teil. Sie ist Vertragspartei bei über 50 internationalen Abkommen, auch hier als einzige überstaatliche Partei.

Zusammenarbeit im Bereich der Friedenssicherung

Seit 1999 hat die Europäische Union eine eigene Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in deren Rahmen sie seit dem Jahr 2003 Friedensmissionen durchführt. Das Vorliegen eines Mandats des UN-Sicherheitsrats ist allerdings bei militärischen Operationen Voraussetzung. 24 Operationen hat die Europäische Union seitdem durchgeführt, 14 von ihnen laufen zurzeit (Stand November 2010). Diese Operationen sind mehrheitlich ziviler Art, nur wenige haben einen militärischen Charakter.

An Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen sind die EU-Mitglieder

personell nur in geringem Umfang beteiligt. Mit Italien (12.) und Frankreich (16.) befinden sich nur zwei EU-Staaten unter den Top 20 der truppenstellenden Staaten. Dafür sind elf der 20 Staaten, die die höchsten Beiträge zum UN-Budget für Friedensmissionen leisten, EU-Staaten. Hier wird die geteilte Bereitschaft – finanzieller Beitrag ja, personeller Beitrag nur eingeschränkt – der Europäer zur Mitwirkung deutlich.

Neben der (nationalen) Beteiligung bei solchen UN-geführten Missionen gibt es aber auch die (EU-)Kooperation bei UN-mandatierten Missionen. In diesen Fällen erteilt der UN-Sicherheitsrat das Mandat für eine Mission, delegiert deren Durchführung aber an eine Regionalorganisation, wie zum Beispiel die Afrikanische Union, die NATO oder die Europäische Union. Für die Zusammenarbeit gibt es zurzeit drei Formen: Das „stand-by model“, das „bridging model“ (siehe Kästen) und das „stand-alone model“. Beispiele für Letzteres sind die EUFOR Althea in Bosnien-Herzegowina und die EUFOR Concordia in Mazedonien, bei der die Durchführung allein in der Verantwortung der EU liegt.

Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)² ist ein Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU. Zu den Aufgaben der GSVP gehören friedenserhaltende und friedensschaffende Maßnahmen sowie humanitäre Einsätze und Einsätze bei der Krisenbewältigung. Um schnell auf Krisen und Konflikte reagieren zu können, sind die EU-Battle-

EU-Missionen als Brücke für UN-Einsätze

Die EU-Operation EUFOR Chad/CAR war nicht, wie die EUFOR RD Congo, eine „Stand-by“-Mission, also gleichzeitig mit einer UN-Mission im Feld, sondern wurde als „Bridging“-Mission eingesetzt: Von Januar 2008 bis März 2009 waren 3700 europäische Soldaten in den östlichen Gebieten Tschads und im Nordosten der Zentralafrikanischen Republik stationiert, um unter anderem die Region angesichts der hohen Flüchtlingszahlen aus dem benachbarten Sudan abzusichern und die Mitarbeiter der zivilen bzw. Polizei-Mission der Vereinten Nationen, MINURCAT, zu beschützen. Dieser Einsatz wurde im März 2009 von der nun mit einem robusteren Mandat ausgestatteten militärischen UN-Mission MINURCAT abgelöst und diente damit der Überbrückung. Im Gegensatz zur EUFOR RD Congo sind zahlreiche Soldaten aus der EU-Mission in die UN-Mission gewechselt. Eine weitere Form, wie die EU die UN unterstützen kann, ist neben dem „bridging model“ und dem „stand-by model“ die „stand alone“-Operation.

groups aufgebaut worden. Diese Battle-groups sollen innerhalb von zehn Tagen einsatzbereit sein und könnten daher eine wichtige Unterstützung der UN im Bereich der schnellen militärischen Handlungsfähigkeit („rapid deployment“) sein. In der Praxis wurde dieses Konzept allerdings noch nicht erfolgreich umgesetzt. Im Dezember 2008 wandte sich UN-Generalsekretär Ban Ki-moon im Zuge der Krise in Kongo an den damaligen EU-Chefdiplomaten Javier Solana mit der Bitte, europäische Einheiten an die Seite der kongolesischen Streitkräfte zu stellen, um eine humanitäre Krise zu verhindern. Die Hilfe durch die EU-Battlegroups blieb aus. Deutschland und Luxemburg stimmten gegen den Einsatz.

Um die bessere Kommunikation zwischen den beiden Organisationen im Bereich der Friedenssicherung zu fördern, wurde bereits im Jahr 2003 die „Joint Declaration on UN-EU Co-operation in Crisis Management“ unterzeichnet, die unter anderem Konsultationsmechanismen vorsieht.

Die Vorteile der Kooperation für beide Organisationen sind deutlich zu erkennen: Während die UN mit der EU einen finanz- und ressourcenstarken Partner haben, dienen die Vereinten Nationen der

EU als Legitimationsgeber und ermöglichen ihr, die eigene Position im globalen Rahmen zu stärken. Dennoch müssen auch die Nachteile genannt werden: Durch die beschriebene institutionelle Vielfalt innerhalb der EU und das faktische Vetorecht, das jeder EU-Staat bei einer Entscheidung zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik besitzt, kann die sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der EU stark eingeschränkt sein. Mangelnde Abstimmung zwischen den EU-Mitgliedern und die tendenzielle Zurückhaltung bei militärischen und risikoreichen Einsätzen zeigen sich in der Praxis als hinderlich. Bis heute waren die Gebiete, in die die EU Missionen entsandt hat, von anderen Akteuren bereits bearbeitet worden – so übernahm sie 2004 mit der Operation Althea die bis dahin bestehende NATO-Mission SFOR in Bosnien-Herzegowina, begleitete bzw. verstärkte mit den zivilen und militärischen Missionen in der DR Kongo (Artemis, EUSEC RD Congo, EU-POL Kinshasa/ RD Congo, EUFOR RD Congo) die bestehende UN-Mission MONUC/MONUSCO usw. Die EU hatte sich mit der Schaffung ihrer Sicherheits- und Verteidigungspolitik das Ziel der autonomen militärischen Einsatzfähigkeit gesetzt und damit den Anspruch auf Führung, nicht auf Unter- oder Nebenordnung, erhoben. Doch die Praxis zeigt, dass die UN immer noch ein wichtiger Rahmen für die EU-Operationen sind.

Kooperation bei der Entwicklungszusammenarbeit

„Europa muss weiterhin die wichtigste und glaubwürdigste Führungsrolle bei der Bekämpfung der Armut einnehmen.“ Diese Forderung äußerte der Kommissar für Entwicklung der EU, Andris Piebalgs, im April 2010. In der Tat ist die Europäische Union mit einem Budget von rund acht Milliarden Euro jährlich und gemeinsam mit ihren Mitgliedstaaten mit einem Anteil von über 50 Prozent an der gesamten globalen Entwicklungshilfe einer der Hauptakteure im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit. Seit 1957 unterhält die EU (damals noch EWG) besondere Beziehungen zu überseeischen Ländern, den damaligen Kolonien der europäischen Mitgliedstaaten. Diese Beziehungen wurden im Verlauf der folgenden fünf Jahrzehnte geografisch und inhaltlich ausgeweitet. Viele kritisierten aber das System als ineffizient. Organisationen wie die Welthandelsorganisation (WTO) verur-



EU unterstützt UN bei der Friedenssicherung: Europäische Soldaten beteiligten sich im Rahmen der EU-Operation EUFOR RD Congo an der Überwachung der Präsidentschaftswahlen im Kongo, die die UN 2006 abgesichert hat. Hier ein deutscher Fallschirmjäger in Kinshasa vor einem Wahlplakat für Jean Pierre Bemba, der dort als Präsident zur Wahl stand.

Foto: Bildarchiv IMZBw/Andrea Bienert

teilten insbesondere das Präferenzsystem, das bestimmten Staaten aus dem afrikanischem, karibischen und pazifischen Raum („AKP-Staaten“) wirtschaftliche Privilegien und Handelsvorteile einräumte. Zudem wurden Entwicklungsgelder ohne eine Verknüpfung mit politischen Konditionen bewilligt, so dass zum Beispiel die Beachtung der Menschenrechte unzureichend durchgesetzt wurde. Mit dem Lomé-IV-Abkommen von 1989 schlug die EU eine neue Richtung der Entwicklungszusammenarbeit ein. Begünstigt durch das Ende des Ost-West-Konflikts bekennt sich Lomé IV erstmals ausdrücklich zur Achtung der Menschenrechte. Artikel 5 verpflichtet alle Vertragsparteien dazu, „das Recht auf nicht-diskriminierende Behandlung, die Grundrechte der Person, die bürgerlichen und politischen Rechte, die wirtschaftlichen, die sozialen und die kulturellen Rechte“ zu wahren. Das im Jahr 2000 verabschiedete Cotonou-Abkommen verstärkte die politische Konditionalität. Von großer Bedeutung in diesem Abkommen und damit auch in den Zielen der EU ist die Armutsbekämpfung. Richtungsweisend für die Arbeit der EU sind die Millenniums-Entwicklungsziele (Millennium Development Goals – MDGs) der UN. Hierzu heißt es im Vertrag von Lissabon: „Hauptziel der Unionspolitik in diesem Bereich ist die Bekämpfung und auf längere Sicht die Besei-

Schwerpunkte in der EU-UN-Entwicklungszusammenarbeit

Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit

Das von den UN festgelegte Ziel im Rahmen der MDGs, bis 2015 die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) auf 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens zu steigern, steht auch auf der Agenda der EU. Allerdings ist die EU von dem 0,7-Prozent-Ziel noch weit entfernt: 0,56 Prozent hieß das Teilziel für das Jahr 2010. Es wurde verfehlt – 2009 waren es nur 0,42 Prozent.

Kohärenz der entwicklungs-politischen Strategien

Dass die diversen internationalen Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit in der Vergangenheit nicht immer kohärent und insgesamt betrachtet sinnvoll agiert haben, ist in den letzten Jahren hinreichend belegt worden – nicht zuletzt im Rahmen der Paris-Deklaration von 2005. Das Kohärenzproblem, das die EU im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit hat, ist nicht unerheblich. Es manifestiert sich aber nicht nur in der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, sondern zeigt sich als internes Problem zum einen aufgrund der EU-Doppelstrukturen: Es existiert nicht nur die Politik der EU, sondern auch die der Mitgliedstaaten. Doch hier bietet die Entwicklungszusammenarbeit der EU die Möglichkeit, die europäischen Fähigkeiten und Möglichkeiten zu bündeln, so dass sie schlagkräftiger als nur ihre einzelnen Mitglieder auftreten kann. Das

führt zu einer zunehmenden Angleichung der nationalen mit der gemeinschaftlichen Politik. Der 2005 verabschiedete „European Consensus on Development“ strebt in die gleiche Richtung und setzt gemeinsame Ziele für Union und Mitgliedstaaten fest. Zum anderen besteht ein weiteres internes Kohärenzproblem darin, dass die EU ihre Entwicklungszusammenarbeit nicht nur unter dem Titel Entwicklungspolitik, sondern auch über die Handels-, Wirtschafts- und Umweltpolitik etc. abwickelt. So kann es geschehen, dass die gleiche Organisation teilweise widersprüchliche Politiken durchführt. Seit einigen Jahren legt die Europäische Kommission regelmäßige Kohärenzberichte vor, die diesem Problem entgegenwirken sollen. Dennoch besteht dieses interne Kohärenzproblem weiterhin.

Vorrang für Afrika

In regionaler Ausrichtung hat sich die Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union eindeutig auf den afrikanischen Kontinent konzentriert. Mit der gemeinsamen EU-Afrika-Strategie aus dem Jahr 2007 und EU-Afrika-Gipfeltreffen wird dieser Absicht Ausdruck verliehen. Eine gewisse Eigennützigkeit der EU ist bei dieser Kooperation nicht von der Hand zu weisen, schließlich versuchen jährlich schätzungsweise 120.000 Migranten von Afrika nach Europa illegal einzuwandern.

tigung der Armut (...) Die Union und die Mitgliedstaaten kommen den im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer zständiger internationaler Organisationen gegebenen Zusagen nach und berücksichtigen die in diesem Rahmen gebilligten Zielsetzungen.“

Die Zusammenarbeit von EU und UN ist von der gemeinsamen Verpflichtung geprägt, die Entwicklungsziele zu erreichen. Um das Vorhaben voranzutreiben, hat die EU seit dem Jahr 2005 drei Schwerpunkte gesetzt: die Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit, mehr Kohärenz der entwicklungs-politischen Strategien und Vorrang für Afrika (siehe Kasten).

Im Vordergrund des Engagements der EU und der UN für die MDGs steht das Prin-

zip der Eigenverantwortung, d. h. die Fähigkeiten des Entwicklungslands zu stärken, selbst für die eigene Entwicklung zu sorgen. Die Partnerschaft von EU und UN hat dabei für beide Organisationen Vorteile. Zum einen ist die EU ein finanzkräftiger Akteur, der über ein breites Spektrum an entwicklungspolitischen Programmen und Instrumenten verfügt. Zum anderen haben die Vereinten Nationen durch ihre spezialisierten Fonds und Programme sowohl die nötige Expertise für eine erfolgreiche Entwicklungszusammenarbeit als auch die Strukturen in den Regionen. Durch ihre Universalität bieten die Vereinten Nationen zudem einen legitimatorischen Rahmen sowie die Neutralität, die in diesem Zusammenhang oft erforderlich sind. Mit Hilfe der UN ist es der EU möglich, auf globaler Ebene zu handeln

und dabei auf die Koordinierung durch die Vereinten Nationen zurückzugreifen. Beide Organisationen können also durch die Zusammenarbeit mehr erreichen als allein.

Von großer Bedeutung für die erfolgreiche Zusammenarbeit von UN und EU ist das Rahmenabkommen zur Finanzierung und Verwaltung der gemeinsamen Programme aus dem Jahr 2003. In diesem Abkommen werden detailliert die Vorgaben für die Finanzierung von UN-Programmen durch EU-Mittel (1,3 Milliarden Euro im Jahr 2009) dargelegt, so dass diese Programme ohne erneuten Verwaltungsaufwand eingerichtet und durchgeführt werden können.

Klimaschutz: EU als Vorreiter

„Klimawandel (...) ist die zentrale Herausforderung unserer Zeit“, sagte UN-Generalsekretär Ban Ki-moon anlässlich der Eröffnung des Kopenhagener Gipfels im Dezember 2009. Ähnlich die EU: „Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen dieses Jahrhunderts“, schreibt die Kommissarin für Klima, Connie Hedegaard, auf ihrer Homepage und macht damit deutlich, wie stark sich auch in diesem Politikfeld die Interessen von UN und EU überschneiden.

Seit der ersten UN-Umweltkonferenz in Stockholm 1972, mit der die internationale Umweltpolitik aus der Taufe gehoben wurde, befasst sich auch die Europäische Union mit den Themen Umwelt und Klima sowohl auf internationaler wie auch europäischer Ebene. Heute wird ihr zu Recht die Führungsrolle bei den Verhandlungen für Klimaschutzabkommen zugesprochen. Am UN-Gipfel über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Jahr 1992 nahm die EU bereits als gleichberechtigtes Vollmitglied neben 178 Staaten teil und ist Vertragspartei der Klimarahmenkonvention (UNFCCC), die in Rio verabschiedet wurde. Mit dem Ziel, die Treibhausgase zu reduzieren, haben EU-Initiativen die folgenden Konferenzen der Vertragsparteien immer wieder entscheidend geprägt. Die europäische Führung ermöglichte schließlich die Einigung auf das Kyoto-Protokoll von 1997, in dem die Staaten sich zum ersten Mal verbindlich auf eine Reduktion von CO₂-Emissionen einigten. Es war ebenfalls die Europäische Union, der es in den Verhandlungen gelang, Russland zur Ratifizierung des Ab-



UN-Generalsekretär Ban Ki-moon besucht eine Offshore-Windfarm in Dänemark. Ein wesentlicher Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen der EU und der UN ist insbesondere der Bereich der Klimapolitik und der erneuerbaren Energien. UN-Foto/Eskinder Debebe

kommens zu bewegen und somit, nach der Weigerung der USA, das Protokoll im Jahr 2004 in Kraft treten zu lassen.

Für die EU ist im Kyoto-Protokoll eine Emissionsminderung von acht Prozent ausgehend vom Stand von 1990 bis 2012 vorgesehen. Innerhalb der EU sind die Lasten für die Zielerreichung auf die einzelnen Staaten entsprechend ihrer Strukturen und Möglichkeiten aufgeteilt worden. So hat sich Deutschland bereit erklärt, die Emissionen um 21 Prozent zu reduzieren, während beispielsweise Spanien seine Emissionen um 15 Prozent erhöhen darf. Trotz einiger Rückstände (Stand 2009) geben sich die Vertreter der EU optimistisch, die geplanten Ziele bis 2012 zu erreichen. Im Jahr 2007 einigten sich die EU-Staaten auf das sogenannte 20:20:20-Ziel: Minderung der Treibhausgasemission um 20 Prozent, Drosselung des Energieverbrauchs um 20 Prozent sowie Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien um 20 Prozent bis zum Jahr 2020. Sie boten die Minderung der Treibhausgase um 30 Prozent an, falls die anderen Industriestaaten der Welt mitzögen, doch dies konnte bisher nicht umgesetzt werden. Der Versuch, das 2012 auslaufende Kyoto-Protokoll rechtzeitig zu erneuern, scheiterte auf allen vergangenen Gipfeln. Die Appelle des UN-Generalsekretärs auf dem Kopenhagener Gipfel 2009 verhallten ungehört. Die USA und China waren nicht verhandlungsbereit. Die Gespräche scheiterten letztlich aber auch an der man-

gelnden Bereitschaft der EU gegenüber Schwellen- und Entwicklungsländern, die vor allem Leittragende, nicht aber Verursacher des bisherigen Klimawandels sind, in Vorleistung zu treten. Der einzige Fortschritt, der in Kopenhagen erzielt werden konnte, war die Festlegung auf das sogenannte 2-Grad-Ziel. Es sieht vor, die Erderwärmung auf durchschnittlich zwei Grad zu begrenzen. Doch auch hier konnte nicht erreicht werden, dass alle Staaten zustimmen. Erst auf dem Gipfel von Cancún im Dezember 2010 einigte sich die Weltgemeinschaft auf dieses Ziel.

EU-Menschenrechtspolitik in den UN

Ein weiterer wichtiger Bereich der Zusammenarbeit zwischen UN und EU ist der Menschenrechtsschutz. Dieser gehört zu den Grundwerten der EU. Er ist in die Gründungsverträge aufgenommen und in der Charta der Grundrechte verankert worden. In der Kooperation zwischen EU und UN stehen vor allem die Botschaftertreffen auf EU-Ebene in Brüssel und auf UN-Ebene in Genf im Vordergrund. Analog zur Struktur im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik verfügt die EU mit der PSK-Arbeitsgruppe für Menschenrechte (COHOM) über eine Koordinierungsstelle für die Gestaltung ihrer Menschenrechtspolitik in den internationalen Beziehungen. Die Arbeitsgruppe

der EU-Troika – bestehend aus den Vertretern des Ratspräsidenten, des Hohen Vertreters und des Kommissionspräsidenten – verfolgt kontinuierlich, wie sich die Menschenrechte auf der ganzen Welt entwickeln und bereitet Standpunkte zu allgemeinen Entwicklungen und zu einzelnen Ereignissen vor.

Allerdings gelingt auch in diesem Bereich die Absprache unter den 27 Mitgliedern der EU in vielen Fällen nicht. Ein Beispiel dafür ist der israelische Angriff auf eine Flotte mit Hilfsgütern für den Gaza-Streifen im Juni 2010: Während die Mehrheit der EU-Mitglieder im UN-Menschenrechtsrat den unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt verurteilte, unterstützten die Niederlande und Italien diese Linie nicht. Auch der Umgang mit Angehörigen der Sinti und Roma lässt die EU in keinem guten Licht erscheinen. Die vor allem in Ost- und Südosteuropa lebende Volksgruppe wird häufig diskriminiert oder Opfer von Übergriffen. Werden solche Übergriffe nicht verurteilt, erweckt die EU den Eindruck, mit zweierlei Maß zu messen, da sie Menschenrechtsverletzungen in Staaten wie Belarus, Myanmar oder Somalia anprangert.

EU-Sitz im Sicherheitsrat?

Die EU ist in Fragen des Klimaschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit, der Friedenssicherung und des Menschenrechtsschutzes ein wichtiger Partner der Vereinten Nationen. Die wichtigen Beiträge, die die EU bzw. die EU-Staaten leisten, spiegeln sich auch in der Diskussion um eine Reform des Sicherheitsrats wider. Unter den Mitgliedern der Europäischen Union (jedoch weitgehend außerhalb der EU-Organe) ist eine Diskussion um die Möglichkeit einer institutionellen Reform und Erweiterung des Gremiums entbrannt.

Allerdings kann nicht von einer gemeinsamen EU-Position gesprochen werden, da gerade die beiden ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat, Frankreich und Großbritannien, ihre Veto-Macht und sonstigen Privilegien in dem Gremium nicht einbüßen wollen. Besonders Deutschland forciert die Option des EU-Sitzes. So findet sich diese Forderung auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung (hier: 17. Legislaturperiode; 2009):

„Vor diesem Hintergrund streben wir weiterhin im Rahmen einer Gesamtreform und im Sinne des Vertrages von Lissabon einen gemeinsamen ständigen Sitz der EU im Sicherheitsrat an.“

Ein deutscher ständiger Sitz im Sicherheitsrat könne eine Übergangslösung für das Fernziel EU-Sitz sein. Als Möglichkeiten der Verwirklichung solcher eines gemeinsamen Sitzes werden zwei Optionen diskutiert: Zum einen könnte der europäische Sitz anstelle der bestehenden Sitze von Frankreich und Großbritannien treten. Auf diese Weise könnte das Argument einer Übergewichtung europäischer Präsenz entkräftet werden. Doch diese Möglichkeit kommt für Frankreich und Großbritannien aus Interesse am eigenen Machterhalt wohl kaum in Frage.

Zum anderen könnte der EU-Sitz zusätzlich zu den bestehenden Sitzen eingerichtet werden. Der Hohe Vertreter könnte ihn einnehmen und die gesamteuropäischen Interessen vertreten. Doch diese dreifache europäische Präsenz wird angesichts der mangelnden afrikanischen und südamerikanischen und unzureichenden asiatischen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat und weiterer Hemmnisse nicht durchsetzbar sein. Außerdem ist fraglich, ob der Hohe Vertreter in der Lage wäre, klare Positionen zu beziehen: Schließlich sind gerade die Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Verteidigungspolitik der EU ein Bereich, in dem die EU als Institution noch sehr wenige Kompetenzen hat. Es ist also durchaus möglich, dass die Handlungsfähigkeit der EU durch eine Präsenz im Sicherheits-



Gemeinsame Pressekonferenz der Führungsspitzen von EU und UN: UN-Generalsekretär Ban Ki-moon und der ehemalige Hohe Vertreter für die gemeinsame EU-Außen- und Sicherheitspolitik und Generalsekretär des EU-Rates am 10. Juli 2007 in Brüssel.
UN-Foto / Mark Garten

rat nicht unbedingt gestärkt werden würde. Angesichts der hohen politischen und formalen Hürden (alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats müssten einer Erweiterung des Gremiums zustimmen) erscheint eine schnelle Antwort auf die Zukunftsfrage nach einem EU-Sitz utopisch.

Diverse Formen der Vertretung

Daher wird die Europäische Union auch künftig in ihren diversen Formen in den Vereinten Nationen vertreten sein: vom klassischen Beobachter bis hin zum Vollmitglied, in der Summe seiner Mitgliedstaaten und jeder Mitgliedstaat für sich, durch den Hohen Vertreter und durch die Delegation des EAD. Es ist derzeit nicht abzusehen, dass die EU die Stimmen ihrer Mitglieder in den UN ersetzen wird.

So wird die deutsche Stimme auch künftig immer noch mit der deutschen Mitgliedschaft verbunden sein und nicht in eine europäische übergehen, auch wenn zunehmende Überschneidungen beider Positionen zu erkennen sind. Die Zusammenarbeit der beiden Organisationen, die eine regional, die andere global, bringt beiden Seiten viele Vorteile. Die UN brauchen regionale Partner, um ihre Ziele effizient umzusetzen. Die EU

braucht die Bühne der Vereinten Nationen, um weltpolitisch in einem verlässlichen Rahmen handeln zu können. „Diese ganzheitliche Herangehensweise bei praktischen Antworten in Bezug auf Partnerschaft, umfassenden Normen und Werten machen die UN-EU-Beziehung so besonders wertvoll“, stellten die Vereinten Nationen im Jahr 2009 fest.³

1 Bei den Regionalgruppen handelt es sich um inoffizielle Gruppierungen innerhalb des UN-Systems. Sie fungieren vor allem als Wahlgremien, die Vorentscheidungen zur Besetzung von UN-Organen behandeln. Es gibt derzeit fünf Regionalgruppen. Sie sind nicht zu verwechseln mit den Regionalorganisationen außerhalb des UN-Systems, wie die EU oder die Afrikanische Union.
2 Im Zuge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 wurde die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) in die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) umgewandelt.
3 Vereinte Nationen (Hrsg.): Improving lives – Results between the partnership of the United Nations and the European Union in 2009, Brüssel 2009.

Literaturhinweise

Jan Scheffler: Mittendrin statt nur dabei? Die Beteiligungsrechte der EU in den nachgeordneten Gremien und UN-Sonderorganisationen, in: Vereinte Nationen 2/2010.
Die Übersicht des Rates der Europäischen Union zu ihren ESVP-Missionen: <http://www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=268&lang=de>.
European Union @ United Nations. Partnership in Action. Die Homepage der EU zu ihrer Kooperation mit den UN (mit Links zu Partnerschaftsabkommen, Berichten, Reden etc.): <http://www.europa-eu-un.org>
Sven Biscop et al.: The European Union and the United Nations. Partners in effective multilateralism (Chaillot Paper Nr. 78 des Institute for Security Studies), Paris 2005.

Günther Unser: Die EU und die Vereinten Nationen, in: Werner Weidenfeld/Wolfgang Wessels (Hrsg.), Jahrbuch der Europäischen Integration, Baden-Baden 2003/04 ff. (jährliche Bilanz der Beziehungen).
Ariane Wewers: Die Pflicht der EU-Partner zur Koordinierung in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen (Art. 19 EUV). Die Praxis der GASP dargestellt am Beispiel der Vereinten Nationen, Frankfurt am Main 2009.
Daniel Thym, Die Europäische Union in den Vereinten Nationen. Der Vertrag von Lissabon fördert Kohärenz und Sichtbarkeit, in: Vereinte Nationen 3/2008.
Sven Bernhard Gareis, Partner für den Weltfrieden? Die Zusammenarbeit zwischen EU und UN in der internationalen Krisenbewältigung, in: Vereinte Nationen 4/2008.